

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RU220062-O

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende, Oberrichter Dr. M. Sarbach und Ersatzrichterin lic. iur. N. Jeker sowie Gerichtsschreiberin Dr. S. Scheiwiller

Urteil vom 21. Juni 2023

in Sachen

A._____, Dr. iur.,
Beschwerdeführerin,

betreffend **Honorar**

Beschwerde gegen eine Verfügung des Friedensrichteramtes der Stadt Zürich, Kreise 4 und 5, vom 16. Dezember 2022 (GV.2022.00105) in Sachen

B._____ gegen **C.**_____ AG betreffend Konsumkredit

Erwägungen:

1. Sachverhalt und Prozessgeschichte

1.1. Am 19. Mai 2022 reichte Rechtsanwältin Dr. iur. A. _____ (fortan: Beschwerdeführerin) dem Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise 4+5 (fortan: Vorinstanz), namens und im Auftrag von B. _____ (fortan: Klägerin) ein Schlichtungsgesuch gegen die C. _____ AG (fortan: Beklagte) betreffend Konsumkredit ein. Darin beantragte die Klägerin, die Beklagte sei unter Strafandrohung zu verpflichten, Auskunft über das Kreditverhältnis unter Herausgabe sämtlicher dazugehöriger Unterlagen zu erteilen. Weiter sei festzustellen, dass das Vertragsverhältnis nichtig sei und zufolge schwerwiegenden Verstosses der Beklagten gegen Art. 27a und 28 KKG weder Zinsen und Kosten noch die Kreditsumme geschuldet sei. Schliesslich sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin bereits erbrachte Leistungen zurückzuerstatten (act. 1 S. 2 f.). Am selben Tag reichte die Klägerin beim Bezirksgericht Zürich für das genannte Schlichtungsverfahren ein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege samt unentgeltlicher Rechtsverbeiständung in der Person der Beschwerdeführerin ein, welches mit Urteil vom 11. Juli 2022 gutgeheissen wurde (act. 18).

1.2. Am 8. Juli 2022 fand die Schlichtungsverhandlung statt, zu welcher die Beschwerdeführerin die Klägerin begleitete. Anlässlich der Schlichtungsverhandlung vereinbarten die Parteien, das Verfahren bis zum 30. Oktober 2022 zu sistieren, um zu einer aussergerichtlichen Einigung zu kommen. Mit Schreiben vom 19. Oktober 2022 zog die Klägerin die Klage infolge aussergerichtlicher Einigung vorbehaltlos zurück (act. 29 S. 1), worauf die Vorinstanz das Verfahren mit Verfügung vom 26. Oktober 2022 als erledigt abschrieb (act. 22).

1.3. Mit Eingabe vom 6. Dezember 2022 reichte die Beschwerdeführerin der Vorinstanz ihre Honorarrechnung in Höhe von Fr. 6'842.24 (inkl. Barauslagen Fr. 369.60 und 7.7 % MwSt.) ein (act. 25). Mit Verfügung vom 16. Dezember 2022 setzte die Vorinstanz das Honorar auf Fr. 2'056.– (inkl. Kleinspesen Fr. 369.– und 7.7 % MwSt.) fest (act. 29 S. 2 f.).

1.4. Gegen diese Verfügung erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 28. Dezember 2022 Beschwerde bei der Kammer (act. 30). Darin beantragt sie die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Festlegung der Entschädigung auf Fr. 6'842.85 (Honorar Fr. 5'984.–, Barauslagen Fr. 369.– und MwSt. Fr. 489.23; act. 30). Der mit Verfügung vom 6. Januar 2023 einverlangte Kostenvorschuss ging fristgemäss ein (act. 33–35).

1.5. Die vorinstanzlichen Akten wurden weitgehend beigezogen (act. 1 f. und act. 6–27). Weiterungen sind nicht erforderlich, namentlich ist die unentgeltlich Verbeiständete praxisgemäss nicht anzuhören. Das Verfahren ist spruchreif.

2. Prozessuales

2.1. Die Beschwerdeführerin wehrt sich gegen die Höhe der Entschädigung, die sie als unentgeltliche Rechtsbeiständin der Klägerin im vorinstanzlichen Verfahren zugesprochen erhalten hat. Als Bestandteil der Liquidation der Prozesskosten stellt der angefochtene Entscheid einen erstinstanzlichen Kostenentscheid dar, der selbstständig (nur) mit Beschwerde anfechtbar ist (Art. 319 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 110 ZPO). Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Art. 319 ff. ZPO. Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden (Art. 321 Abs. 1 und 2 ZPO; act. 30 sowie zur Rechtzeitigkeit act. 27), und die Beschwerdeführerin ist berechtigt, gegen die gerichtliche Festsetzung ihrer Entschädigung im eigenen Namen Beschwerde zu führen (ZR 111/2012 Nr. 53 E. 3 m.w.H.; BGE 140 V 116 E. 4.). Die Rechtsmittelvoraussetzungen sind somit erfüllt. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.2. Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung (vgl. Art. 320 lit. a ZPO), wozu namentlich die Prüfung der Angemessenheit gehört, und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (vgl. Art. 320 lit. b ZPO). Neue Tatsachenbehauptungen und Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren grundsätzlich unzulässig (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

3. Anspruch auf rechtliches Gehör

3.1.

3.1.1. Zunächst macht die Beschwerdeführerin geltend, die Vorinstanz habe aufgrund unzureichender Begründung der Entschädigungshöhe den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör verletzt (act. 30 Rz. 7 ff. S. 4 ff.).

3.1.2. Die Vorinstanz erwog, für die Entschädigung einer unentgeltlichen Rechtsbeiständin für das Schlichtungsverfahren gebe es keine Verordnung. Sinngemäss könne allenfalls die Verordnung des Obergericht über die Anwaltsgebühren (AnwGebV) herangezogen werden. Der Anspruch auf die Gebühr entstehe nach § 11 Abs. 1 AnwGebV mit der Erarbeitung der Begründung oder Beantwortung der Klage oder des Rechtsmittels, wobei die Gebühr auch den Aufwand für die Teilnahme an der Schlichtungsverhandlung abdecke. Weiter seien nach § 22 AnwGebV die notwendigen Auslagen zu entschädigen. Im Schlichtungsverfahren seien indes keine Rechtsschriften zu verfassen, das Verfahren werde in einer formlosen Verhandlung mündlich durchgeführt. Deshalb sollten die Entschädigungen einer Anwältin im Schlichtungsverfahren tiefer ausfallen als die ordentliche Gebühr im Gerichtsverfahren, denn Sinn und Zweck des Schlichtungsverfahrens sei es ja, kostengünstig und mit wenig zeitlichem Aufwand eine aussergerichtliche Lösung für einen Streitfall zu finden, die den Interessen der Parteien Rechnung trage, ohne eben einen materiellen, hoheitlichen Entscheid des Gerichts zu erwirken. Es sei daher auch nicht angezeigt, derart hohe, weitgehende Instruktionen im Schlichtungsverfahren einzuholen, wie dies für ein allenfalls anschliessendes Gerichtsverfahren nötig sei. Deshalb stütze sich der Friedensrichter bei der Berechnung und letztlich Gewährung der durch die Stadt Zürich zu bezahlenden Kosten für die Rechtsbeiständin auf seine eigenen, mehrjährigen Erfahrungswerte der bisher in seinem Amt in Rechnung gestellten und letztlich vergüteten Aufwände für Rechtsbeistände, auf die Erfahrungswerte und Empfehlungen des Verbandes der Friedensrichter und Friedensrichterinnen des Bezirks Zürich (diskutiert, bestätigt und protokolliert anlässlich der Sitzung vom 6. März 2018) und die ihm bekannten Gerichtsentscheide. Die bisher in seinem Amt in Rechnung gestellten und letztlich vergüteten Honorarrechnungen würden sich zumeist in einem Um-

fang von 5–7 Stunden für das Schlichtungsverfahren sowie allenfalls die zusätzlich in Rechnung gestellte Vergütung der Auslagen bewegen. Der Bezirksverband der Friedenrichter und Friedensrichterinnen der Stadt Zürich empfehle maximal 8 Stunden zu vergüten. Das Berner Obergericht habe den Entscheid vom 27. Januar 2015 erneut bekräftigt, dass für das Schlichtungsverfahren ein Aufwand in der Regel von höchstens 5–7 Stunden zu entschädigen sei (Entscheid ZK 14510 der 1. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 27. Januar 2015; nachzulesen in der Ausgabe 4/15 der Zeitschrift Plädoyer). Die Schlichtungsverhandlung habe 1.5 Stunden gedauert. Es rechtfertige sich somit, für das Schlichtungsverfahren 7 Stunden à Fr. 220.– + 7.7% MwSt. und Fr. 369.– + 7.7% MwSt. für Kleinspesen, insgesamt somit Fr. 2'056.– (inkl. 7.7% MwSt.), zu vergüten (act. 29 S. 2).

3.1.3. Im Einzelnen wendet die Beschwerdeführerin dagegen ein, die Vorinstanz habe zum einen den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, da es gestützt auf ihre Begründung nicht nachvollziehbar sei, auf welchen rechtlichen Grundlagen und aus welchen tatsächlichen Gründen die Honorarkürzung erfolgt sei, ausser dass man nie mehr als 7 Stunden entschädige. Zum anderen sei eine Gehörsverletzung erfolgt, da sich das Friedensrichteramt mit keinem Wort mit dem aufgeführten Aufwand in der Honorarnote auseinandergesetzt habe (act. 30 Rz. 9 ff. S. 4 f.).

3.1.4. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör fliesst die Pflicht, einen Entscheid so abzufassen, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Daher müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf welche sich sein Entscheid stützt. Um den Vorgaben von Art. 29 Abs. 2 BV zu genügen, muss die Begründung so abgefasst sein, dass sich die betroffene Person über die Tragweite des angefochtenen Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann (BGE 145 III 324 E. 6.1; 143 III 65 E. 5.2; je mit Hinweisen). Der Anspruch auf rechtliches Gehör erfordert nicht, dass sich das Gericht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Argument auseinandersetzen muss; vielmehr kann es sich auf die für

den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; 141 III 28 E. 3.2.4; 139 IV 179 E. 2.2).

3.1.5. Die vorinstanzliche Begründung genügt diesen Anforderungen. Die Vorinstanz brachte hinreichend klar zum Ausdruck, von welchen Überlegungen sie sich bei der Höhe der Entschädigung hat leiten lassen. Dass die Beschwerdeführerin mit der Begründung inhaltlich nicht einverstanden ist, ändert an dieser Beurteilung freilich nichts. Die Beschwerdeführerin konnte den Entscheid umfassend anfechten. Eine Gehörsverletzung ist zu verneinen.

3.2.

3.2.1. Darüber hinaus moniert die Beschwerdeführerin mit Verweis auf den in ZR 2022 Nr. 38 publizierten Entscheid, dem unentgeltlichen Rechtsbeistand sei zwingend das rechtliche Gehör zu gewähren, wenn sich der Entschädigungsantrag innerhalb des von der Anwaltsgebührenverordnung vorgegebenen Tarifrahmens befinde und eine Pauschalentschädigung festgesetzt werden solle, welche den vom Bundesgericht festgelegten Minimalansatz pro Stunde unterschreite. Gebe es Pauschalen für Verfahren, sei die Rechtsvertreterin zu Beginn darauf hinzuweisen. Vorliegend habe der Streitwert Fr. 50'000.– betragen. Daraus resultiere eine ordentliche Parteientschädigung von Fr. 7'000.– zzgl. MwSt. (vgl. § 4 AnwGebV). Das beantragte Honorar liege damit klar im Tarifrahmen. Die Pauschalentschädigung unterschreite den bundesgerichtlichen Stundenansatz von Fr. 180.– mit Fr. 57.– deutlich. Der Beschwerdeführerin wäre daher zwingend vor der Honorarkürzung das rechtliche Gehör zu gewähren gewesen, da sie Noven im Beschwerdeverfahren nicht vorbringen dürfe. Dass das Friedensrichteramt Rechtsbeistände im Schlichtungsverfahren ohne Bezug zum konkreten Fall nur mit maximal 8 Stunden vergüte, sei der Unterzeichnenden nicht mitgeteilt worden (act. 30 Rz. 14 ff. S. 6).

3.2.2. Es trifft zu, dass die Vorinstanz die Beschwerdeführerin vor dem Entscheid über die Kürzung des Honorars nicht anhörte. Ob es sich dabei um eine Verletzung des rechtlichen Gehörsanspruchs handelte oder die Beschwerdeführerin bereits mit der Einreichung der Kostennote zur detaillierten Begründung des Hono-

rars verpflichtet gewesen wäre, kann offen bleiben. Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann nämlich ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann. Die Wahrung des rechtlichen Gehörs stellt trotz des formellen Charakters des Anspruchs keinen Selbstzweck dar, und es kann selbst bei einer schwerwiegenden Gehörsverletzung von einer Rückweisung abgesehen werden, wenn eine solche bloss einen formalistischen Leerlauf darstellen würde, der zu unnötigen Verzögerungen führte (vgl. BGE 137 I 195 E. 2.3.2; BGE 136 V 117 E. 4.2.2.2; BGE 133 I 201 E. 2.2). Zwar verfügt die Beschwerdeinstanz gemäss Art. 320 und 326 ZPO nur über eine eingeschränkte Kognition. Die Kammer lässt indes im Beschwerdeverfahren bei einer gerügten Gehörsverletzung durch die Vorinstanz ausnahmsweise Noven zu, um eine Heilung zu ermöglichen (vgl. OGer ZH PQ230009 vom 14. März 2023 E. 4.2; OGer ZH RU210068 vom 12. August 2021 E. II.1; OGer ZH RU130042 vom 10. Juli 2013 E. 2.1). Die Beschwerdeführerin konnte ihre Einwände gegen die Kürzung des Honorars in ihrer Beschwerde an die Kammer umfassend vortragen. Diese werden nachfolgend, soweit wesentlich, zu prüfen sein. Eine allfällige Verletzung des rechtlichen Gehörs wird daher im Beschwerdeverfahren geheilt, so dass eine Rückweisung einen formalistischen Leerlauf bedeuten würde.

4. Angemessenheit der Entschädigung

4.1. Wie vorstehend aufgeführt, entschädigte die Vorinstanz die Beschwerdeführerin für ihre Bemühungen mit insgesamt Fr. 2'056.–, wobei die Vorinstanz von einem angemessenen Aufwand von 7 Stunden ausging (Fr. 220.– x 7 Std. zzgl. 7.7% MwSt.) und die geltend gemachten Kleinspesen (Fr. 369.– zzgl. 7.7% MwSt.) dazurechnete (vgl. E. 1.3). Bei der Höhe des Aufwandes orientierte sich die Vorinstanz an den Bestimmungen in der AnwGebV, Erfahrungswerten, einer Empfehlung des Bezirksverbands der Stadt Zürich (offenbar: maximal 8 Stunden) und einem Entscheid des Berner Obergerichts vom 27. Januar 2015, wonach für das Schlichtungsverfahren in der Regel höchstens ein Aufwand 5–7 Stunden als

geboten erscheine (vgl. OGer BE ZK14 510 vom 27. Januar 2015 E. 8.3.4; vgl. E. 3.1.2).

4.2. Die Beschwerdeführerin macht geltend, ihr seien für das vorinstanzliche Verfahren – neben den Kleinspesen – ein Aufwand von 27.2 Stunden zzgl. 7.7 % MwSt. angefallen. Die Honorarnote belaufe sich damit insgesamt auf Fr. 6'535.60 (vgl. act. 25). Die Beschwerdeführerin bringt namentlich vor, die Vorinstanz habe sich bei der Festsetzung der Entschädigung in keiner Weise mit den konkreten Verhältnissen des Falles auseinandergesetzt. So habe die Vorinstanz unberücksichtigt gelassen, dass die Verantwortung sowie die Schwierigkeit des Falles hoch gewesen seien, zumal es sich bei ihrer Klientin um eine mittellose, junge und rechtsunkundige Klägerin und bei der Gegenpartei um eine der Klägerin übermächtige Grossbank gehandelt hätte, wobei der Streit ohne anwaltliche Vertretung ihrer Klientin nie hätte aussergerichtlich in ihrem Interesse erledigt werden können. Die Schwierigkeit des Falles hätte sich auch in der schwierigen Informationsbeschaffung gezeigt. So sei die Grossbank nicht einmal dem Auskunftsbegehren nach Art. 8 DSG nachgekommen. Dass der Fall schwierig gewesen sei, zeige auch das gutgeheissene Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung, werde diese doch nur mit Zurückhaltung im Schlichtungsverfahren gewährt. Schliesslich müsse auch der notwendige Aufwand entschädigt werden. Die Grundgebühr gemäss § 11 Abs. 1 AnwGebV decke einen Schriftenwechsel und die Teilnahme an einer Verhandlung ab. Vorliegend sei ein Schlichtungsgesuch sowie ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege eingereicht worden. Vorgängig dazu seien ein Aktenstudium, die Instruktion der Klientschaft sowie die Vorbereitung der Verhandlung notwendig gewesen. Dazu sei die Schlichtungsverhandlung gekommen. Letztere sei sistiert worden, um Vergleichsgespräche zu führen, welche erfolgreich in einer Vereinbarung gemündet seien, womit das Schlichtungsverfahren habe abgeschlossen werden können. Indem das Friedensrichteramt nur 7 Stunden vergütet habe, habe es die Kriterien der von ihm selbst als sinngemässe Grundlage herangezogenen AnwGebV nicht richtig angewendet (act. 30 Rz. 23 ff. S. 8 f.).

4.3. Art. 122 Abs. 2 ZPO räumt dem unentgeltlichen Rechtsbeistand im Zivilprozess einen Anspruch auf "angemessene" Entschädigung ein. Die Tarifhoheit bei der Festsetzung der Prozesskosten ist Sache der Kantone (vgl. Art. 96 ZPO), und damit auch die Festlegung von deren Angemessenheit. Den kantonalen Behörden kommt bei der Bemessung der Entschädigung im Rahmen des Gesetzes ein beträchtliches Ermessen zu. Das Bundesgericht greift nur ein, wenn die Festsetzung des Honorars ausserhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu den vom Anwalt geleisteten Diensten steht und in krasser Weise gegen das Gerechtigkeitsgefühl verstösst (vgl. BGE 141 I 124 E. 3.2).

Im Kanton Zürich berechnet sich die Gebühr für den unentgeltlichen Rechtsbeistand vor den Zivilgerichten wie auch vor den Schlichtungsbehörden nach der Verordnung des Obergerichts über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (§ 23 AnwGebV i.V.m. § 1 AnwGebV). Die Vergütung des Anwalts setzt sich aus der Gebühr (Grundgebühr sowie allfällige Zuschläge/Abzüge) und den notwendigen Auslagen zusammen (vgl. § 1 Abs. 2 AnwGebV), und sie wird festgesetzt, nachdem die Rechtsvertretung dem Gericht bzw. der Schlichtungsbehörde eine Aufstellung über den Zeitaufwand und die Auslagen vorgelegt hat (§ 23 Abs. 2 AnwGebV). Die Bemessungsgrundlagen im Allgemeinen bilden bei Zivilprozessen der Streitwert bzw. der Interessewert, die Verantwortung der Anwältin oder des Anwalts, der notwendige Zeitaufwand und die Schwierigkeit des Falles (§ 2 Abs. 1 AnwGebV).

Die Entschädigung stellt keine reine Zeitaufwandsentschädigung dar. Der effektive Zeitaufwand ist nur bedingt massgebend, mithin bloss ein Indiz für den angemessenen Aufwand und wird lediglich im Rahmen des Tarifansatzes berücksichtigt. Ein pauschalisiertes Bemessungssystem ist im Lichte von Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO zulässig (BGer 5D_213/2015 vom 8. März 2016 E. 7.1.3 f.). Es dient einerseits der gleichmässigen Behandlung und begünstigt eine effiziente Mandatsführung. Andererseits entlastet es die Gerichte davon, sich mit der Aufstellung des erbrachten Zeitaufwandes im Einzelnen auseinandersetzen zu müssen bzw. ermöglicht es ihnen, von einer Beurteilung der einzelnen Positionen der eingereichten Honorarrechnung abzusehen, ohne ihre Begründungspflicht gemäss Art. 29

Abs. 2 BV zu verletzen. Erst wenn die Pauschale auf die konkreten Verhältnisse in keiner Weise Rücksicht nimmt und sie in keinem vernünftigen Verhältnis zum von der Rechtsvertreterin tatsächlich geleisteten Dienst steht, erweist sie sich als verfassungswidrig. Bei einer Honorarbemessung nach Pauschalbeträgen werden alle prozessualen Bemühungen zusammen als einheitliches Ganzes aufgefasst. Das pauschalisierende Vorgehen setzt keine systematische "Kontrollrechnung" mit einem Stundenansatz von CHF 180.– voraus (BGE 143 IV 453 E. 2.5.1).

4.4. Zunächst ist festzuhalten, dass die Aussage des Friedensrichters, wonach es für die Entschädigung einer unentgeltlichen Rechtsbeiständin für das Schlichtungsverfahren keine Verordnung gebe (vgl. E. 3.1.2), nicht zutrifft. Vielmehr sieht § 1 Abs. 1 AnwGebV ausdrücklich vor, dass die Verordnung die von den Justizbehörden festzusetzenden Vergütungen für die Parteivertretung durch Anwältinnen und Anwälte nicht nur vor den Zivilgerichten und den Strafbehörden, sondern auch vor den *Schlichtungsbehörden* regelt. Insofern wäre der Friedensrichter verpflichtet gewesen, die vorliegende Entschädigung nach den Vorgaben der AnwGebV festzulegen. Allerdings ist dem Friedensrichter insofern beizupflichten, als das Schlichtungsverfahren und damit verbunden auch die Entschädigung einer Anwältin nicht mit einem ordentlichen Gerichtsverfahren vergleichbar sind, zumal sich das Schlichtungsverfahren gerade durch seine Formlosigkeit und Einfachheit auszeichnen soll (vgl. E. 3.1.2). Diesem Umstand kann jedoch – wie sich nachfolgend zeigen wird – mittels einer Gebührenreduktion gestützt auf den für summarische Verfahren anwendbare § 9 AnwGebV ausreichend Rechnung getragen werden (vgl. E. 4.6). Nach dem Gesagten ist die Vergütung im Folgenden anhand den Kriterien der AnwGebV festzulegen.

4.5. Ausgangspunkt bildet der Streitwert, welcher gemäss vorinstanzlichen Feststellungen bei Fr. 50'000.– liegt (vgl. act. 29 S. 1). Die Grundgebühr gemäss § 4 Abs. 1 AnwGebV beträgt damit Fr. 7'000.–. Die Beschwerdeführerin bringt diesbezüglich vor, die von ihr beantragte Entschädigung liege tiefer als die genannte Grundgebühr, welche keine (aussergerichtlichen) Vergleichsgespräche umfasse. Die beantragte Entschädigung (Fr. 5'984.–) sei unter Berücksichtigung

der Verantwortung, der Schwierigkeit des Falles und des Zeitaufwandes als angemessen zu beurteilen (act. 30 Rz. 27 S. 9).

Die Grundgebühr deckt ein gewisses "Schwankungsmass" an Verantwortung, Schwierigkeit und Zeitaufwand ab; liegen diese Kriterien in besonderem Mass verstärkt bzw. abgeschwächt vor, kann die Gebühr erhöht oder ermässigt werden (vgl. Weisung des Obergerichts vom 8. September 2010 zur Verordnung über die Anwaltsgebühren, S. 2008, publiziert im Amtsblatt des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2010 Nr. 39). Was die *Verantwortung* anbelangt, so ist diese vorliegend als erhöht zu bezeichnen, zumal es sich bei der Klientin der Beschwerdeführerin – wie den Akten zu entnehmen ist – um eine junge und rechtsunkundige Person handelt und das vorliegende Verfahren betreffend einen Konsumkredit in Höhe von Fr. 50'000.– für die Klientin aufgrund deren geringen Einkommens (monatliches Nettoeinkommen von Fr. 1'811.– plus Sozialhilfe) von grosser finanzieller Tragweite ist (vgl. act. 1, act. 18 E. 4.1 f. S. 3 f. und E. 6.2 S. 7). In Bezug auf die *Schwierigkeit des Falles* bringt die Beschwerdeführerin einzig vor, der Fall sei aufgrund des Verhaltens der Gegenpartei in *tatsächlicher* Hinsicht schwierig gewesen. Inwiefern die Informationsbeschaffung jedoch konkret zu einem grossen Aufwand geführt hätte, bleibt aufgrund der Angaben der Beschwerdeführerin offen. Sie gibt einzig an, dass die Beklagte einem Auskunftsbegehren nach Art. 8 DSG nicht nachgekommen sei (vgl. E. 4.2). Weiter legt die Beschwerdeführerin auch nicht dar, inwiefern sich der Fall in *rechtlicher* Hinsicht als schwierig erwiesen hätte. Hierzu führt sie lediglich aus, dass das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege infolge Bejahung der Notwendigkeit einer Rechtsvertretung vom Bezirksgericht Zürich gutgeheissen worden sei, was bei Schlichtungsverfahren nur mit Zurückhaltung gemacht werde (vgl. E. 4.2). In diesem Zusammenhang blendet die Beschwerdeführerin jedoch aus, dass das Bezirksgericht Zürich den Fall aufgrund des zwischen den Parteien bestehenden Ungleichgewichts an Prozessenerfahrung bzw. wirtschaftlicher Ressourcen und nicht aufgrund der Schwierigkeit der sich stellenden Rechtsfragen, welche es als nicht besonders komplex bezeichnete, bejaht hatte (act. 18 E. 6.2 S. 7). Gemäss Angaben im Schlichtungsgesuch ging es vorliegend darum, dass die Klägerin einen Kredit bei der Beklagten aufgenommen hatte, wobei Letztere offenbar unter Missachtung von

Art. 27a/28 KKG die Prüfung der Kreditfähigkeit unterlassen hatte, weshalb die Klägerin gestützt auf Art. 32 KKG geltend machte, nicht mehr zur Rückzahlung der Kreditsumme bzw. der Zinsen und Kosten verpflichtet zu sein (vgl. act. 1). Der Fall macht einen überschaubaren Eindruck. Sodann stellen sich – zumindest bei summarischer Betrachtung – keine besonders komplexen Fragen, womit die Schwierigkeit des Falles in rechtlicher Hinsicht im unteren Bereich anzusiedeln ist. Was den *Zeitaufwand* betrifft, bewegt sich der von der Beschwerdeführerin aufgeführte Aufwand (Aktenstudium, Instruktion, Erarbeitung des Schlichtungsgesuchs und des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege sowie Vorbereitung und Teilnahme an der Schlichtungsverhandlung; vgl. E. 4.2) im üblichen Rahmen. Die Beschwerdeführerin macht auch keinen – verglichen mit anderen Schlichtungsverfahren – ausserordentlich hohen Aufwand geltend. Als aufwanderhöhend sind jedoch die aussergerichtlichen Bemühungen um eine Einigung der Parteien zu beurteilen. So vereinbarten die Parteien anlässlich der Schlichtungsverhandlung vom 8. Juli 2022, das Verfahren bis zum 30. Oktober 2022 zu sistieren, um zu einer aussergerichtlichen Einigung zu kommen. In der Folge wurde das Schlichtungsgesuch von der Klägerin infolge aussergerichtlicher Einigung vorbehaltlos zurückgezogen (E. 1.2). In zeitlicher Hinsicht ist jedoch zu berücksichtigen, dass nur die Bemühungen ab Einreichung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege gedeckt sind (vgl. act. 18 E. 6.3 S. 7; Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Vorangehende Bemühungen bleiben demnach unbeachtlich. Ferner ist aufgrund der Einfachheit des Falles das Mass für ein Vorliegen eines besonders hohen Zeitaufwands als noch nicht erreicht zu betrachten. Vielmehr kommt der Zeitaufwand insgesamt im mittleren Bereich zu liegen.

Zusammengefasst kann folglich festgehalten werden, dass die Verantwortung sowie der Zeitaufwand der Vertretung und die Schwierigkeit des Falles im von der Grundgebühr gemäss § 4 Abs. 1 AnwGebV gedeckten "Schwankungsmass" zu liegen kommt. Entsprechend drängt sich auch keine Reduktion oder Erhöhung nach § 4 Abs. 2 AnwGebV auf.

4.6. Bei der Festlegung der Entschädigung ist – wie bereits erwähnt – zudem das Wesen des Schlichtungsverfahrens zu berücksichtigen, welches so einfach

wie möglich zu halten ist. Dabei ist aufgrund der Nähe des Schlichtungsverfahrens zum Summarverfahren die analoge Anwendung und Reduktion des Gebührenrahmens im Sinne von § 9 AnwGebV sachgerecht. Es handelt sich bei Schlichtungsverfahren jeweils um "schnelle" Verfahren, welche in der Regel innerhalb eines Gerichts- bzw. Schlichtungstermins zu erledigen sind. Die Ausgestaltung des Schlichtungsverfahrens rechtfertigt es aber zusätzlich, dieses wie ein *einfaches* Summarverfahren zu behandeln und die Entschädigung im unteren Bereich des sich in Anwendung von § 9 AnwGebV ergebenden Gebührenrahmens anzusiedeln. So erfolgt das Schlichtungsverfahren – im Gegensatz zum Summarverfahren, auf welches § 9 AnwGebV zugeschnitten ist und in welchem formelle Parteivorträge samt abschliessender Nennung der verfügbaren Beweismittel zu erfolgen haben – formlos (Art. 201 Abs. 1 ZPO). Insbesondere ist das Schlichtungsgesuch nicht weiter zu begründen (vgl. Art. 202 Abs. 1 und 2 ZPO), und auch anlässlich der Schlichtungsverhandlung erfolgen keine formellen Verfahrensschritte, sondern sie dient der informellen Erörterung des Streitgegenstandes und der Aussöhnung der Parteien. Das Verfahren soll speditiv ablaufen, und die Schlichtungsbehörde verfügt bei der Ausgestaltung des Verfahrens denn auch über einen erheblichen Gestaltungsspielraum (vgl. auch ZK ZPO, HONEGGER, 3. A. 2016, Art. 201 N 1 f., Art. 202 N 1 ff., Art. 203 N 6; vgl. zum Ganzen OGer ZH RU200058 vom 11. Januar 2021 E. 4.2.3).

Demzufolge ist die Grundgebühr vorliegend gestützt auf § 9 AnwGebV zwischen Fr. 4'669.– (Reduktion um 1/3) bzw. Fr. 1'400.– (Reduktion auf 1/5) anzusiedeln. Die Höhe der Reduktion nach § 9 AnwGebV ist nach Massgabe der Verantwortung, des Zeitaufwands der Vertretung sowie der Schwierigkeit des Falls festzulegen. Die Schwierigkeit des Falls ist – wie gesehen – im unteren Bereich einzustufen, während die Verantwortung und der Zeitaufwand im mittleren Bereich anzusiedeln sind (vgl. vorstehend E. 4.5). Zusätzlich zu beachten ist, dass das Schlichtungsverfahren – wie vorstehend ausgeführt – im unteren Bereich des sich aus § 9 AnwGebV ergebenden Gebührenrahmens festzulegen ist. Unter diesen Umständen erscheint – auch unter Berücksichtigung der aussergerichtlichen Bemühungen – eine Reduktion der ordentlichen Gebühr auf einen Drittel angemessen.

4.7. Weitere Sachverhalte, welche Zu- oder Abschläge im Sinne von § 11 AnwGebV rechtfertigen, werden von der Beschwerdeführerin nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich.

4.8. Nach dem Ausgeführten erscheint damit eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 2'333.– (= 1/3 von Fr. 7'000.–) angemessen. Die beantragten Auslagen der Beschwerdeführerin von Fr. 369.– sind zusätzlich zu entschädigen (§ 1 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 AnwGebV). Zu vergüten ist schliesslich auch die beantragte Mehrwertsteuer (7.7% bzw. Fr. 208.–).

4.9. Die Entschädigung der Beschwerdeführerin für das vorinstanzliche Verfahren ist somit in teilweiser Gutheissung der Beschwerde auf Fr. 2'910.– (inkl. Auslagen und 7.7 % MwSt.) zu erhöhen. Im darüber hinausgehenden Umfang ist die Beschwerde abzuweisen.

5. Kosten- und Entschädigungsfolgen

5.1. Der Streitwert des vorliegenden Beschwerdeverfahrens beträgt Fr. 4'786.85 (= Fr. 6'842.85 ./ Fr. 2'056.–), wobei die Beschwerdeführerin im Umfang von Fr. 854.– und damit zu rund einem Fünftel obsiegt. Auch wenn die Beschwerdeführerin damit zu vier Fünfteln unterliegt, ist vorliegend umständehalber keine Gerichtsgebühr zu erheben.

5.2. Die Beschwerdeführerin verlangt unter Berücksichtigung eines Streitwerts von Fr. 4'444.– für das vorliegende Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'111.– zzgl. 7.7 % MwSt. (act. 30 Rz. 32 S. 10). Unter Berücksichtigung des vorstehend genannten Streitwertes von Fr. 4'786.85 (vgl. E. 5.1) und in Anwendung von § 4 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 AnwGebV ergibt sich vorliegend eine einfache Gebühr in der Höhe von rund Fr. 1'197.–. Bei einem Obsiegen zu rund einem Fünftel reduziert sich diese auf rund Fr. 240.–. Besondere Erhöhungsgründe oder Zuschläge bestehen nicht. Unter Berücksichtigung der Reduktion gemäss § 13 Abs. 2 AnwGebV, ist der Beschwerdeführerin eine reduzierte Entschädigung von Fr. 160.– zuzusprechen. Diese ist ihr aus der Staatskasse auszurichten. Für

ihre eigene Zeit ist die Beschwerdeführerin nicht mehrwertsteuerpflichtig, weshalb keine Mehrwertsteuer auf diesem Betrag zuzusprechen ist.

Es wird erkannt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird Dispositiv-Ziffer 1 der Verfügung des Friedensrichteramtes der Stadt Zürich, Kreise 4 und 5, vom 16. Dezember 2022 (GV.2022.00105) aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

"1. Rechtsanwältin Dr. iur. A._____ wird für ihre Bemühungen als unentgeltliche Rechtsbeiständin für das Schlichtungsverfahren mit insgesamt Fr. 2'910.– (inkl. Auslagen und MwSt. 7.7%) aus der Kasse der Stadt Zürich entschädigt.

Die Nachzahlungspflicht der Klägerin gemäss Art. 123 Abs. 1 ZPO bleibt vorbehalten."

2. Im Übrigen (Mehrbetrag) wird die Beschwerde abgewiesen.

3. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Kosten erhoben.
Der Beschwerdeführerin wird der Kostenvorschuss nach Eintritt der Rechtskraft zurückerstattet, unter Vorbehalt des Verrechnungsrechts des Staates.

4. Der Beschwerdeführerin wird für das Beschwerdeverfahren eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 160.– aus der Staatskasse zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Beschwerdeführerin, an die Vorinstanz, an B._____ (... [Adresse]) und an die Obergerichtskasse, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 4'786.85.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

i.V. Die Gerichtsschreiberin:

MLaw I. Bernheim

versandt am: